

§ 4

Zusätzliche Vereinbarungen

- 6 -

- (1) Für die Tierhaltung in der Mietsache gilt Nr. 6 AVB. Die Haltung von Hunden und Katzen bedarf in jedem Falle der Zustimmung durch die Vermieterin.
- (2) Die Wohnung wird wie folgt vermietet:
- tapeziert mit Rauhfasertapete weiß
 - tapeziert
 - Anstrich der Türen, Türschwellen
 - Heizkörper, Rohre gestrichen
 - Holzfußboden, Scheuerleisten gestrichen
 - Einbauschränk gestrichen
- Bei Auszug ist die Wohnung im gleichen Zustand zurückzugeben.

§ 5

Mietdauer und Kündigung

- 1) Das Mietverhältnis wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 2) Der Mietvertrag kann vom Mieter bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Das Wohnungsunternehmen wird von sich aus das Mietverhältnis grundsätzlich nicht auflösen. Es kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen das Mietverhältnis schriftlich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen, wenn wichtige berechnigte Interessen des Wohnungsunternehmens eine Beendigung des Mietverhältnisses notwendig machen.
- 4) Die fristlose Kündigung des Wohnungsunternehmens richtet sich nach Nr. 8 AVB, die ordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache im ursprünglichen Zustand (wie im Übergabeprotokoll beschrieben) an die Vermieterin herauszugeben.
- 6) Sonderkündigungsschutz
Auf Grund der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes Brandenburg für die Modernisierung erklärt die Vermieterin ausdrücklich, daß sie bis zum Zeitpunkt des Monats 12.2011 auf ihr gesetzliches Kündigungsrecht gemäß § 564b Absatz 2 Nr. 2 und Nr.3 des BGB verzichtet (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung).